

Allgemeine Geschäftsbedingungen Deutsche Post AG

International Business, Dialogue Marketing, Packet

1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Deutsche Post“, betreffend die Beförderung von internationalen Briefprodukten und Paketen, insbesondere grenzüberschreitenden Brief-, Waren-, Presse- sowie Dialogmarketingsendungen, nachfolgend „Sendungen“.
- (2) Ergänzend zu diesen AGB gilt die Broschüre „Service- und Handling Broschüre für Deutsche Post Business und Deutsche Post Packet“. Zusätzlich gelten die jeweils erhältlichen Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Produkte.
- (3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 in Bezug genommenen Bedingungen, und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, können der Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen („WPV“) bzw. das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr („CMR“), das Montrealer Übereinkommen oder das Warschauer Abkommen je nach Einzelfall im Hinblick auf die spezifische Beförderungsart der Sendung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.
- (4) Bei den Direct Entry Produkten finden zusätzliche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Provider in den Ländern in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Alle unter Absatz 2 genannten Broschüren und Bedingungen gelten in der jeweils neuesten Fassung und sind im Internet unter [deutschepost.com/en/business-customers/downloads.html](https://www.deutschepost.com/en/business-customers/downloads.html) verfügbar oder können von der Deutschen Post angefordert werden.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Absenders gelten nicht und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn die Deutsche Post die Sendung des Absenders im Einzelfall ohne Widerspruch angenommen hat.
- (7) Deutsche Post behält sich vor, die AGB und die Leistungsbeschreibungen zu ändern. Im Falle einer Änderung der AGB wird Deutsche Post dem Absender die Änderungen der AGB in Textform (z. B. per E-Mail oder EPOSTBRIEF) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen werden gegenüber dem Absender wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der Absender diesen Änderungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch schriftliche Mitteilung an Deutsche Post widerspricht. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung

des Widerspruchs an die Deutsche Post. Im Falle eines Widerspruchs steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs wird die Deutsche Post den Absender in der schriftlichen Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

2 Vertrag und Leistungen

- (1) Verträge über die Beförderung von Sendungen werden zwischen dem Absender und Deutsche Post entweder in Schriftform oder durch Übergabe der Sendung und Annahme derselben zur Zustellung nach Maßgabe dieser AGB geschlossen.
- (2) Deutsche Post nimmt Sendungen vom Absender an Standorten von Deutsche Post oder durch Abholung an vereinbarten Betriebsstätten des Absenders an, um diese Sendungen direkt oder durch die beteiligten ausländischen Unternehmen dem Empfänger zuzustellen bzw. zustellen zu lassen. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins ist ausdrücklich nicht geschuldet, soweit nicht für einzelne Produkte in den in Abschnitt 1 Absatz 2 genannten besonderen Bedingungen etwas anderes geregelt ist.
- (3) Der Absender hat die Sendungen ordnungsgemäß zu kennzeichnen und alle nötigen Angaben zu seinen Sendungen wahrheitsgemäß zu machen, um der Deutschen Post die Erbringung der Dienstleistungen einschließlich Beförderung, Abwicklung von Schadensfällen und/ oder Rücksendung zu ermöglichen. Sendungen sind so zu verpacken, dass sie vor Verlust oder Beschädigung geschützt sind, und dass auch der Deutschen Post und Dritten keine Schäden entstehen. Näheres bestimmen die speziellen Leistungsbeschreibungen und Bedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz 2.
- (4) Deutsche Post nimmt besondere Anweisungen des Absenders für Sendungen nur an, wenn diese in der für die internationale Beförderung von Postsendungen vorgeschriebenen bzw. in einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Form erteilt werden. Der Absender kann nicht die Einhaltung von Weisungen verlangen, die erst nach der Übergabe der Sendung zur Beförderung erteilt werden.
- (5) Der Deutschen Post ist es unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch frei von ihr gewählte Subunternehmer (Unterfrachtführer) erbringen zu lassen.

3 Sendungen - Ausschluss von Verbotsgütern

- (1) Deutsche Post übernimmt keine Verpflichtung zur Beförderung von Gegenständen, deren Transport untersagt ist oder zu deren sicherem Transport sie nicht in der Lage ist, oder von anderweitig verbotenen Gegenständen (zusammenfassend „Verbotsgüter“), und es wird hiermit vereinbart, dass Deutsche Post keinerlei Haftung für solche Gegenstände übernimmt. Zu den Verbotsgütern gehören insbesondere:
1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung, Lagerung, Verwendung oder Verwendungszweck gegen anwendbare gesetzliche oder behördliche Verbote, insbesondere gegen Ausfuhr-, Einfuhr-, Außenwirtschafts-, zoll- oder verbrauchssteuerrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs- oder Bestimmungslandes verstoßen, oder besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder die Einholung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Bewilligung oder Entscheidung erfordern; hierzu gehören auch Sendungen bzw. Güter, deren Beförderung nach den Verträgen des Weltpostvereins nicht zugelassen ist; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
 2. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert, oder Sachschäden verursacht werden können;
 3. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; ausgenommen sind wirbellose Tiere, wie Bienenköniginnen und Futterinsekten, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;
 4. Sendungen, die Betäubungsmittel oder berauschende Mittel enthalten;
 5. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; ausgeschlossen sind auch alle gemäß den jeweils gültigen IATA- und ICAO-Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassenen Güter;
 6. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000 EUR; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 7 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt.
 7. Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder sonstige Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können, enthalten (sog. Valoren II. Klasse). Ausgenommen davon sind nur:
 - a) Briefmarken, Warengutscheine und andere geringwertige Valoren II. Klasse (z. B. Modeschmuck und Werbeartikel), sofern diese einen Wert von 30 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Sendung nicht überschreiten, sowie einzelne Fahrkarten und einzelne Eintrittskarten;
 - b) ausschließlich in Sendungen mit der Zusatzleistung Wert International: Valoren II. Klasse - außer Geld oder andere Zahlungsmittel - bis zu einem tatsächlichen Wert von 500 EUR;
 8. Sendungen, die nicht oder nicht ausreichend freigemacht sind und in der Absicht eingeliefert werden, die Beförderungsleistung ohne Zahlung der dafür geschuldeten Vergütung zu erschleichen;
 9. Sendungen, die Waffen, insbesondere Schusswaffen oder Teile davon, Waffenimitate oder Munition enthalten;
 10. Obszöne oder pornografische Artikel.
- (2) Der Absender versichert gegenüber der Deutschen Post, dass der Inhalt der Sendungen nicht zu den Verbotsgütern zählt und ordnungsgemäß verpackt bzw. zweckmäßig geschützt ist. Unbeschadet sonstiger Rechte der Deutschen Post wird der Absender Deutsche Post von der Haftung für Ansprüche Dritter infolge eines Transports von Verbotsgütern oder sonstiger unzulässiger oder rechtswidriger Güter freistellen. Die vertragliche Haftung von Deutsche Post für von ihr zu vertretendes Verhalten bleibt unberührt.
- (3) Enthält eine Sendung ein Verbotsgut oder entspricht sie aufgrund ihrer Art (Größe, Format, Gewicht, Inhalt usw.) oder aus anderem Grund nicht den im obigen Abschnitt 1 Absatz 2 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so ist Deutsche Post berechtigt,
- a. die Annahme der Sendung abzulehnen oder
 - b. eine bereits übergebene und angenommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder
 - c. die Sendung ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und hierbei wenn und, soweit erforderlich,
 - d. und/oder gesetzlich vorgeschrieben, eine andere Route zu wählen (z. B. auf dem Land- und Seeweg statt wie geplant per Luftfracht) und die ggf. entstehenden Mehrkosten gemäß Abschnitt 6 Absatz 4 in Rechnung zu stellen.

Gleiches gilt, wenn der Verdacht besteht, dass die Sendung Verbotsgüter enthält oder dass andere Vertragsverletzungen vorliegen und der Absender der Aufforderung der Deutschen Post zur Bereitstellung von Informationen nicht nachkommt.

- (4) Deutsche Post ist nicht verpflichtet, die Sendungen auf Ausschlussstatbestände im Sinne von Abschnitt 3 Absatz 1 dieser AGB zu prüfen. Besteht jedoch der Verdacht, dass die Sendungen Verbotsgüter enthalten, ist Deutsche Post berechtigt, diese zu öffnen und zu überprüfen. Die Deutsche Post führt pflichtgemäß regelmäßige Kontrollen gemäß den anwendbaren EU-Luftsicherheitsvorschriften durch. Werden Güter gefunden, die nicht wie vereinbart bzw. vorgesehen per Luftfracht befördert werden dürfen, oder besteht der begründete Verdacht, dass diese nicht befördert werden dürfen, ist die Deutsche Post unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus Abschnitt 3 Absatz 3 berechtigt, die Güter auf dem Land- oder Seeweg zu befördern.

4 Verzollung und Zollvorschriften

- (1) Der Absender ist zur Einhaltung der anwendbaren Ein- und Ausfuhrvorschriften sowie der Zollvorschriften des Einlieferungs-, Bestimmungs- und Durchgangslandes verpflichtet. Er muss die erforderlichen Begleitpapiere (Zollinhaltsklärung, usw.) wahrheitsgemäß und vollständig erstellen und diese mit der Sendung übergeben.
- (2) Deutsche Post übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Sendungen und der Begleitpapiere. Der Absender bleibt allein für alle Risiken und Folgen der Ein- bzw. Ausfuhr von Gütern ins Ausland verantwortlich. Dies gilt unbeschadet dessen, ob der Versand durch anwendbare gesetzliche Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist oder nach Maßgabe dieser AGB oder anderweitiger vertraglicher Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen ist.
- (3) Der Absender stellt Deutsche Post von Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen in diesem Abschnitt 4 genannte Bestimmungen frei. Eine Verschuldenshaftung der Deutschen Post bleibt hiervon unberührt.

5 Zustellung und unzustellbare Sendungen

- (1) Die Sendungen werden an die vom Absender angegebenen Empfängeradressen, jedoch nicht notwendigerweise persönlich an den genannten Empfänger, ausgeliefert. Sendungen an Adressen mit zentralen Posteingangsstellen werden an diese ausgeliefert.
- (2) Soweit für die Rücksendung unzustellbarer Sendungen erforderlich, muss der Absender auf die Sendungen einen Frankiervermerk mit entsprechendem Postfach oder einen

entsprechenden Datamatrix-Code aufbringen. Der Absender wird die angemessenen Bemühungen von Deutsche Post zur Retournierung der Sendungen unterstützen und hierzu – nach entsprechender Aufforderung – insbesondere alle erforderlichen Zolldokumente und alle sonstigen für die Rücksendung benötigten Dokumente und Informationen vorlegen.

- (3) Verweigert der Empfänger die Annahme der Sendung oder die Bezahlung, oder soll die Sendung aus anderen Gründen retourniert werden und hat die Deutsche Post in zumutbarem Umfang Anstrengungen unternommen, die Sendung auf Kosten des Absenders zurückzusenden und ist dies nicht möglich, so ist Deutsche Post berechtigt, diese Sendung entsprechend den Regelungen des WPV zu verwerten oder zu vernichten, ohne eine vorherige Weisung einzuholen.
- (4) Wenn unzustellbare Sendungen gemäß Abschnitt 5 Absätze 2 und 3 zurückgesendet werden, können mehrere Sendungen über einen angemessenen Zeitraum hinweg gesammelt und in einer praktikablen Form gesammelt an den Absender zurück gegeben werden, sofern keine anders lautenden Anweisungen des Absenders vorliegen. Abschnitt 2 Absatz 4 dieser AGB bleibt unberührt.

6 Entgelt

- (1) Als Gegenleistung für die vereinbarten Postdienstleistungen zahlt der Absender an die Deutsche Post das vereinbarte Entgelt.
- (2) Alle Preisangaben verstehen sich als Nettopreise ausschließlich Steuern, Zöllen und Gebühren. Sie unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit anfallend, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- (3) Die Zahlung des Entgeltes ist vor oder mit der Übergabe an Deutsche Post zum Transport fällig, soweit keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorliegt. Der Absender hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Absender hat der Deutschen Post über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten zu erstatten, die sie in besonderen Fällen aus Anlass der Beförderung im Interesse des Absenders verauslagen muss (Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben, Gestellungsentgelte usw.). Der Absender hat der Deutschen Post ferner die Kosten zu ersetzen, die ihr aus Anlass einer Rückbeförderung seiner Sendungen gemäß Abschnitt 5 Absätze 2 und 3 entstehen (Rücksendungsentgelte, Gestellungsentgelte, Verpackungs-, und Lagerentgelte

usw.). Der Absender stellt die Deutsche Post insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

- (5) Für die Zwecke der Entgeltüberprüfung können alle Sendungen erneut gezählt, gewogen und/oder vermessen werden und das Entgelt auf Grundlage der so festgestellten Daten in Rechnung gestellt werden.

7 Haftung

- (1) Die Deutsche Post haftet für Verlust, Beraubung und Beschädigung von bedingungsgerechten und nicht ausgeschlossenen Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens und bis zu bestimmten Höchstbeträgen gemäß nachfolgendem Absatz 3. Der Ersatz mittelbarer Schäden (u.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen) ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Deutsche Post vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde. Schadenersatzleistungen sind auf eine Forderung pro Sendung begrenzt, wobei deren Begleichung die vollständige und abschließende Regelung aller Schäden in diesem Zusammenhang darstellt.
- (2) Die Deutsche Post ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt, Beschlagnahme). Entsprechendes gilt für Schäden, die auf ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten des Absenders, einen Verstoß des Absenders gegen seine Obliegenheiten, die Beschaffenheit des Inhalts oder einen sonstigen gesetzlichen, insbesondere im Weltpostvertrag und den Ergänzenden Briefpostbestimmungen bestimmten Haftungsausschluss zurückzuführen sind. Deutsche Post haftet nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Abschnitt 3 Absatz 1.
- (3) Die Haftung der Deutschen Post gemäß Absatz 1 ist für Sendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben (PACKET PLUS und BUSINESS MAIL REGISTERED) entsprechend Weltpostvertrag und den ergänzenden Briefpostbestimmungen auf 30 SZR pro Sendung begrenzt.
- (4) Darüber hinaus ist eine Haftung der Deutschen Post, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Nebenpflichtverletzungen und für alle außervertraglichen Ansprüche.

(5) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 3 sind ausgeschlossen, wenn der Absender nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung der Sendung, einen Nachforschungsantrag gestellt hat.

- (6) Die Haftung des Absenders gemäß WPV und den ergänzenden Briefpostbestimmungen bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für die Schäden, die der Deutschen Post oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 3 Absatz 1 oder der Verletzung seiner Pflichten entstehen. Der Absender stellt insoweit die Deutsche Post von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit dem nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

8 Sonderregelungen für Sendungen innerhalb der USA

Alle Ansprüche betreffend Inlandssendungen innerhalb der USA sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Annahme der Sendung bei der Deutschen Post schriftlich anzumelden; anderenfalls erlischt jegliche Haftung der Deutschen Post. Alle Original-Versandkartons, die gesamte Verpackung und der gesamte Inhalt sind der Deutschen Post zur Überprüfung verfügbar zu machen und bis zur endgültigen Abwicklung des Anspruchs aufzubewahren. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Beförderungsentgelte ist die Deutsche Post nicht zur Bearbeitung von Ansprüchen verpflichtet.

9 Zusicherungen und Haftungsfreistellung durch den Absender

Der Absender stellt Deutsche Post von der Haftung für Verluste oder Schäden frei, die aufgrund von Verstößen gegen geltende Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund der Verletzung der nachfolgenden Zusicherungen und Garantien entstehen:

- a. Vollständigkeit und Richtigkeit aller vom Absender oder dessen Vertretern bereitgestellten Unterlagen und Angaben;
- b. Vorbereitung der Sendungen in sicheren Räumlichkeiten;
- c. Einsatz zuverlässiger Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zur Vorbereitung der Sendungen durch den Absender;
- d. Schutz der Sendungen durch den Absender während der Vorbereitung, der Lagerung und des Transports zu Deutsche Post vor unbefugter Einwirkung;
- e. ordnungsgemäße Beschriftung, Adressierung und Verpackung der Sendungen, so dass bei der Handhabung mit üblicher Sorgfalt eine sichere Beförderung sichergestellt ist;
- f. Einhaltung aller anwendbaren Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrgesetze und -vorschriften und sonstigen Gesetze und Vorschriften.

10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Absender kann Ansprüche gegen die Deutsche Post, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Gegenüber Ansprüchen der Deutschen Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, oder die auf Mängeln der zugrunde liegenden Leistung beruhen.
- (3) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist die Deutsche Post ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. Soweit keine zwingenden Bestimmungen des WPV anwendbar sind, gelten internationale Abkommen, sowie ergänzend deutsches Frachtrecht. Zusätzliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter **deutschepost.com/data-protection**
- (4) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB ergeben, ist Bonn, sofern dies nicht im Einzelfall anwendbarem zwingendem Recht widerspricht.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Nichteinklagbarkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit anderer Teile dieser AGB nicht.

Gültig ab 1. Januar 2025